

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über das Führen von Hunden (Hundegefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 09.12.2020 für das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind

1. Halterin oder Halter eines Hundes (Hundehalterin oder Hundehalter):
wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat;
2. Führerin oder Führer eines Hundes (Hundeführerin oder Hundeführer):
wer, ohne Hundealterin oder Hundehalter zu sein, die unmittelbare tatsächliche Herrschaft über den Hund hat.

(2) Die nachstehenden Verpflichtungen treffen sowohl die Person, die Hundealter als auch die, die Hundeführer ist.

§ 2 Leinenzwang

Hunde, unabhängig von Rasse oder Größe, sind an einer geeigneten Leine zu führen:

1. in für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen innerhalb der geschlossenen Ortschaft, touristischen Orten (Goitzsche-Rundweg, Weg zum Bitterfelder Bogen, Bitterfelder Bogen, Naherholungsgebiet Fuhneue, Nordpark, Südpark) sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren,
2. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen.

§ 3 Mitnahmeverbot

(1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen:

1. auf Kinderspielplätze,
2. an öffentlichen Badestellen in der Zeit 15.05. bis 15.09. oder
3. während öffentlicher Veranstaltungen auf Sportplätzen, u.a. bei Wettkämpfen oder Spielen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sowie Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungsdiensten, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 1 kann in begründeten Fällen auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden.

§ 4 Verunreinigungen

Bei Verunreinigungen durch Hundekot besteht die Pflicht, eine sofortige Säuberung und ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen. Hierzu sind beim Führen von Hunden sogenannte Hundekotbeutel oder andere geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Hundekot mitzuführen und auf Verlangen den Verwaltungsvollzugs- oder Polizeibeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen innerhalb der geschlossenen Ortschaft, an touristischen Orten (Goitzsche-Rundweg, Weg zum Bitterfelder Bogen, Bitterfelder Bogen, Naherholungsgebiet Fuhneau, Nordpark, Südpark) sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren oder bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen Hunde unabhängig von Rasse oder Größe nicht an einer geeigneten Leine führt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, an öffentliche Badestellen oder während öffentlicher Veranstaltungen auf Sportplätzen mitnimmt,
3. entgegen § 4 Satz 1 bei Verunreinigungen durch Hundekot nicht eine sofortige Säuberung und ordnungsgemäße Entsorgung vornimmt,
4. entgegen § 4 Satz 2 keinen Hundekotbeutel oder andere geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Hundekot mitführt oder den Hundekotbeutel bzw. das geeignete Hilfsmittel nicht auf Verlangen vorweist.“

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.01.2021 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 10.12.2020

Armin Schenk
Oberbürgermeister

S I E G E L

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
092-2020	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über das Führen von Hunden (Hundegefahrenabwehrverordnung)	09.12.2020	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 23.12.2020
049-2024	1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über das Führen von Hunden (Hundegefahrenabwehrverordnung)	29.05.2024	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 05.07.2024